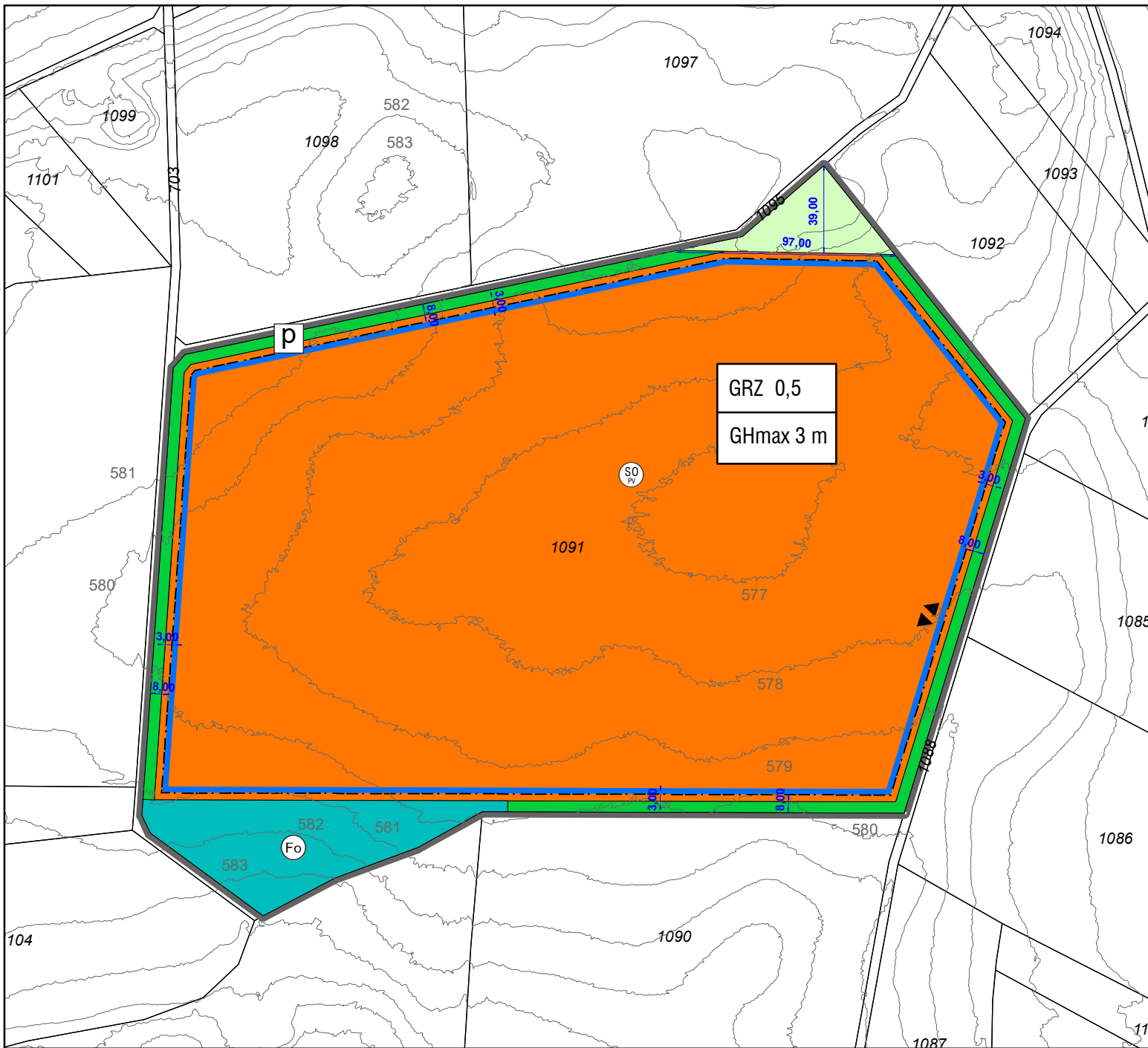




1:2.500

Planliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

- SO** Sonstiges Sondergebiet (sonstige Nutzung) (§11 BauNVO)
- Zweckbestimmung: Sonnenenergienutzung (Freiflächenphotovoltaik)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Baufenster

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 1 | Grundflächenzahl (GRZ) der baulichen Anlagen innerhalb des Sondergebietes |
| 2 | 2 | maximale Bauhöhe (GHmax) |

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baugrenze

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)

P Private Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 (1) Nr. 18 und (6) BauGB)

- Flächen für den Wald**
- Fläche für die Forstwirtschaft**
- Grünland, geschütztes Biotop (BNatschG §30)**

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Ein- und Ausfahrtbereich (Lage im Osten variabel)

Planliche Hinweise

1401 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

580 Höhenlinien in m ü. NHN (DHHN2016)

Präambel

Die Gemeinde Moorenweis erlässt gem. § 2 Abs. 1, § 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23.12.2024, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 diesen Bebauungsplan als S A T U N G.

Textliche Festsetzungen

1. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest und erstreckt sich über das Flurstück mit der Nummer Fl.Nr. 1091 (Gmkg. Moorenweis).

2 Art der baulichen Nutzung

Folgende im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegende Flurstücke werden als Sondergebiet (SO) im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Sonnenenergienutzung (Photovoltaik) festgesetzt: Fl.Nr. 1091 (Gmkg. Moorenweis)

Zulässig im SO-Gebiet sind:

die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen zum Zweck der Stromerzeugung
die Errichtung technischer und baulicher Anlagen, die für die Betreibung der Photovoltaikanlagen erforderlich sind
die Gründung der Photovoltaikanlagen durch Rammprofile/Gestellposten aus Metall
integrierte landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulreihen

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Überbaubare Flächen; Baugrenze

Die überbaubare Grundstücksfläche ist der Planzeichnung zu entnehmen.
Innerhalb der festgesetzten Baugrenze darf gem. § 23 Abs. 3 BauNVO gebaut werden. Nicht zulässig ist das Errichten von Gebäuden mit Ausnahme von technischen Betriebsgebäuden (Trafostation, Wechselrichter) und eines Nebengebäudes für betriebliche Zwecke in einem Gesamtumfang von 200 m² je Baufenster. Die maximale Größe eines Einzelgebäudes beträgt 50 m³. Ein Überschreiten der Baugrenze durch bauliche Anlagen, Gebäude oder Gebäudeteile sowie Nebenanlage ist nicht zulässig.

3.2 Grundfläche der baulichen Anlagen

Es wird eine höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 bezogen auf die Sondergebietsfläche festgesetzt.
Die GRZ ist das Summenmaß aller baulichen Anlagen, die das Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches überdecken. Eine Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.
Die Grundfläche der Photovoltaikmodule entspricht der durch die Modulflächen senkrecht projizierten überbauten Fläche.

4. Örtliche Bauvorschriften

Zwischen den Modulreihen ist ein Abstand von mind. 3,0 m einzuhalten.

4.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die max. zulässige Höhe der Module zur Sonnenenergienutzung, gemessen von der Geländeoberkante bis zur Oberkante der Solarmodule, beträgt max. 3,0 m. Diese Höhe ist bezogen auf ein gleichmäßig geneigtes Gelände. Kleinere Bodennebenheiten können durch geringfügiges höhere Aufständerungen (bis 25 cm) ausgeglichen werden.
Als Mindestabstand der Modulvorderkante zum Boden sind 0,8 m einzuhalten.

Die maximal zulässige Wandhöhe der technischen Betriebs- und Nebengebäude beträgt 3,0 m. Die Wandhöhe wird gemessen zwischen der gedachten horizontalen Verlängerung der hergestellten Erdgeschosssohlfußbodendeckeneoberkante (EFOK) zur Außenwand und dem Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

4.2 Bodenbefestigung der Module

Die aufgeständerten Module sind nur ohne oberirdische Fundamente zulässig.
Um Austrag von Zink in den Boden und damit einen möglichen Eintrag in das Grundwasser zu minimieren ist ein geeignetes Material für die Rammprofile zu verwenden, z. B. Magnesium Stahl.

4.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind bis maximal 2,0 m Höhe als sockellose Zäune zuzüglich Überstiegschutz aus Maschendraht oder Stahlgitter-Industriezaun in den Farben metallgrau oder grün zulässig. Der Mindestabstand zwischen Zaununterkante und Gelände beträgt mindestens 15 cm. Der Zaun ist entlang der Baugrenze herzustellen. Die Eingrünung darf hierbei nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

4.4 Zufahrt

Die Zufahrt zur Fläche ist auf einer maximalen Breite von maximal 4 m zu gestalten. Die Zufahrt befindet sich im Osten des Geltungsbereiches, die genaue Lage ist variabel.

4.5 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind an Fassaden der technischen Betriebs- und Nebengebäude sowie am Zaun bzw. an der Toranlage bis zu einer Größe von insgesamt max. 1 m² unbeleuchtet zulässig.

4.6 Beleuchtung der Anlage

Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig.

4.7 Oberirdische Versorgungsleitungen

Oberirdische Versorgungsleitungen sind unzulässig.

5 Grünordnerische Festsetzungen

5.1 Ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen der Anlagenfläche
Die Fläche ist nach Herstellung der baulichen Anlagen mit Grünland anzupflanzen. Als Saatgut ist ausschließlich autochthones Saatgut mit einem Kräuteranteil von 50 % zulässig. Auf der Fläche hat eine 2-schürige Mahd mit erstem Schnitt bei Mitte Juni zu erfolgen. Hierfür ist insektenfreundliches Mähwerk

einzusetzen, die Schnitthöhe ist auf 10 cm einzustellen, das Mähgut ist abzufahren. Bei jedem Schnitt müssen 5-10 % Altgrasstreifen belassen werden. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie Mulchen sind untersagt.

5.2 Landwirtschaftliche Fläche

Die Landwirtschaftliche Fläche im Nordosten ist als Biotop geschützt ist, darf nicht z.B. durch Düngung oder mechanische Bodenbearbeitung beeinträchtigt werden.

5.3 Eingrünung

Zur Eingrünung der Photovoltaikanlage und als Sichtschutz ist unter Einhaltung des gesetzlichen Grenzabstandes vor der Zauanlage auf mind. 85 % der Länge eine zweireihige freiwachsende Hecke zu pflanzen. Von Gehölzpflanzung freibleibende Bereiche dürfen maximal eine Länge von 20 m haben und müssen gleichmäßig über die Anlage verteilt werden.

Rückschnitte der Gehölze sind nur ausnahmsweise bei Gefährdung der baulichen Anlagen sowie bei Verschattung der Module zulässig. Ein Rückschnitt bis auf Minimum 2,70 m Höhe ist zulässig. Der Rückschnitt hat so zu erfolgen, dass er möglichst einem natürlichen Wuchsbild entspricht. Sollte anstelle eines Rückschnittes auf 2,7 m Höhe ein „auf den Stock setzen“ erfolgen, hat dies jährlich auf Abschnitten zu je 50 m auf maximal 20 – 25 % der gesamten Heckenfläche erfolgen.
Die Gehölzpflanzung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Sträuchern ist die Pflanzung von gleichwertigem Ersatz vorzunehmen.
Auf den nicht mit Gehölzen bepflanzten Bereichen ist eine autochthone Saatgutmischung aus überwiegend Hochstauden einzusäen und alle 2-3 Jahre zu mähen.

5.4 Pflanzliste

Pflanzqualität: Str. 2x v. H. = 60-100 cm
Pflanzenabstand: 1,0 x 1,5 Meter.

Großsträucher / 6 – 10 m Wuchshöhe:
- Corylus avellana
- Crataegus
- monogyne
- Salix caprea
- Wildobst
Haselnuss
Eingrifflicher Weidorn*
Sal-Weide
Apfel, Birne

Normalsträucher / 1 – 6 m Wuchshöhe:
- Berberis vulgaris
- Cornus sanguinea
- Euonymus europaeus
- Lonicera
Xylosteum
Ligustrum vulgare
Gewöhnlicher Liguster
Schlehe*
Wein-Rose
Purpier-Kreuzdorn*

Alpenjohannisbeere
Hundsrose*
Purpur-Weide
Schwarzer Holunder

* Pflanzen mit Dornen

Die aus der Pflanzliste ausgewählten Arten sind in ähnlichen Anteilen zu verwenden.
Zum Schutz vor Wildverbiss ist für ca. 7 Jahre ein entsprechender Schutzzaun erforderlich. Dieser ist zu entfernen, sobald die Pflanzung so gut angewachsen ist, dass sie des Schutzes nicht mehr bedarf.

Alle Pflanzmaßnahmen sind vor oder bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme, jedoch spätestens in der auf die Fertigstellung von Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode bis 30. November anzulegen. Nach der Herstellung sind die Gehölzflächen auf einer Dauer von mindestens fünf Jahren fachgerecht zu pflegen, bis sie sich eigenständig erhalten (Entwicklungspflege). Während dieser Zeit sind die Pflanzungen bei Bedarf zu wässern sowie mind. einmal jährlich auszumähen oder mit Stroh zu mulchen, um konkurrierenden Aufwuchs zu unterdrücken.
Die Gehölzpflanzungen sind nach der Entwicklungspflege weiterhin fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Ein ausnahmsweiser Rückschnitt ist unter Punkt 5.3 erläutert.

Düngung und Pflanzenschutzmittelanwendung sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht zulässig.

Bei der Pflanzung von Gehölzen muss, falls keine geeigneten Schutzmaßnahmen ergriffen werden, ein seitlicher Abstand zu den unterirdischen Leitungen von 2,5 m eingehalten werden (maßgebend sind der horizontale Abstand zwischen Stamm und Außenhaut der Leitung).

6 Artenschutz (Vermeidungsmaßnahmen)

6.1 Forst und Gehölzstrukturen

Der vorhandene Forst- und Gehölzbestand im Geltungsbereich ist zu erhalten, zu pflegen und notfalls zu ersetzen. Während den Baumaßnahmen ist der Bestand besonders gegen negative Einwirkungen zu schützen. Fällungen sind nur nach vorheriger artenschutzrechtlicher Untersuchung und Bewertung (durch Umweltbaubegleitung) zulässig.

6.2 Baubeginn

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist der Baubeginn und die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit der heimischen Vögel im Zeitraum 15. August bis 1. März zulässig. Eine Fortsetzung der Baumaßnahmen nach dem 1. März ist möglich, wenn diese ohne weitere Unterbrechung erfolgt, so dass Ackerbrüder aus dem Eingriffsbereich durch die Bautätigkeit vergrünt werden und dort keine Nester anlegen.

7 Gültigkeitszeitraum und Folgenutzung

Die Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sonnenenergienutzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB wird auf den Zeitpunkt des Eintritts folgender Umstände begrenzt:

- Antrag auf Nutzungseinstellung durch den Eigentümer
- Eintritt der Nutzungsaufgabe

Eine Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die errichtete Freiflächenphotovoltaikanlage keinen Strom mehr in das Stromnetz einspeist, obwohl ihr dies aufgrund eines bestehenden Anschlusses an dieses möglich gewesen wäre.

Bei Eintritt dieser Umstände ist die Freiflächenphotovoltaikanlage spätestens nach 1 Jahr nach Nutzungsaufgabe rückzubauen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Als Folgenutzung gilt wieder - entsprechend dem Ausgangszustand vor dieser Sondernutzung - die planungsrechtliche Situation als landwirtschaftliche Nutzfläche, sofern dann geltendes Recht dem nicht entgegensteht.
Im Zuge des Rückbaus muss zum Schutz der bekannten Bodendenkmäler die Tiefenlockerung des Bodens ausgeschlossen werden.

8 Denkmalschutz (DSchG)

Art. 7 BayDSchG

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich eines Bodendenkmals; eine denkmalrechtlich Grabungserlaubnis ist daher erforderlich. Die Erlaubnis ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Erdarbeiten und Baumaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis erteilt wurde und deren Nebenbestimmungen eingehalten sind.

9 Artenschutz (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9.1 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)
Für die Felderklebereviere, die durch den Bau der PV-Freiflächenanlage verloren gehen, sind CEF-Maßnahmen gemäß der „Maßnahmenfestlegung für die Felderle im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt auf dem Flurstück Nr. 2245 der Gemarkung Moorenweis in der im Umweltbericht ausgeführten Weise. Die Maßnahme muss bis zum Anfang der Brutzeit (1. März) nach Baubeginn umgesetzt sein.

Textliche Hinweise

1 Denkmalschutz / Bodendenkmäler

Sollten bei Aushubarbeiten (organoleptisch) auffällige Verunreinigungen angetroffen werden, so sind diese vollständig auszukoffen, getrennt vom übrigen Aushubmaterial zwischenzulagern und durch geeignete Maßnahmen gegen Niederschlagswasser zu sichern. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall umgehend mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, Staatl. Abfallrecht/Bodenschutz abzustimmen.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

2 Schädliche Bodenverunreinigungen und Altlasten

Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenverunreinigung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mittelungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

3 Bodenschutz

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind alle Maßnahmen zur Errichtung der Anlagen ausschließlich bei trockener Witterung durchzuführen.
Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten.
Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.
Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

4 Brandschutz

Die Zufahrt und die Verkehrsflächen für die Feuerwehr im Sondergebiet (Umfahrt) sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein.

Bei Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr aus Art. 5 BayBO; ist die Technische Regel der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe Oktober 2018 (vgl. AIBMI Nr. 12/2018 Lfd. Nr. A 2.2.1.1) die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ einzuhalten. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind.

Damit die Feuerwehr im Schadensfall einen Ansprechpartner erreichen kann, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen, damit Adresse und Erreichbarkeit des Betreibers der Photovoltaikanlage im Einsatzleitsystem der integrierten Leitstelle hinterlegt werden kann.

Bei Photovoltaikanlagen im Freigelände handelt es sich i.d.R. immer um größere (flächige) bauliche Anlagen. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen sollte ein Feuerwehrplan hierfür vom Betreiber in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden. In den Plänen sollte die Leitungsführung bis zum/zu den Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Ggf. kann man für die gewaltlose Zugänglichkeit in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr noch ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS-erkannt) am Zufahrtstor vorsehen.

Steht kein Hydrantennetz nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) — Arbeitsblätter W 331 und W 405 — zur Verfügung, sind in der Alarmerungsplanung geeignete wasserführende Fahrzeuge einzuplanen. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderföschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein.

5 Immissionsschutz

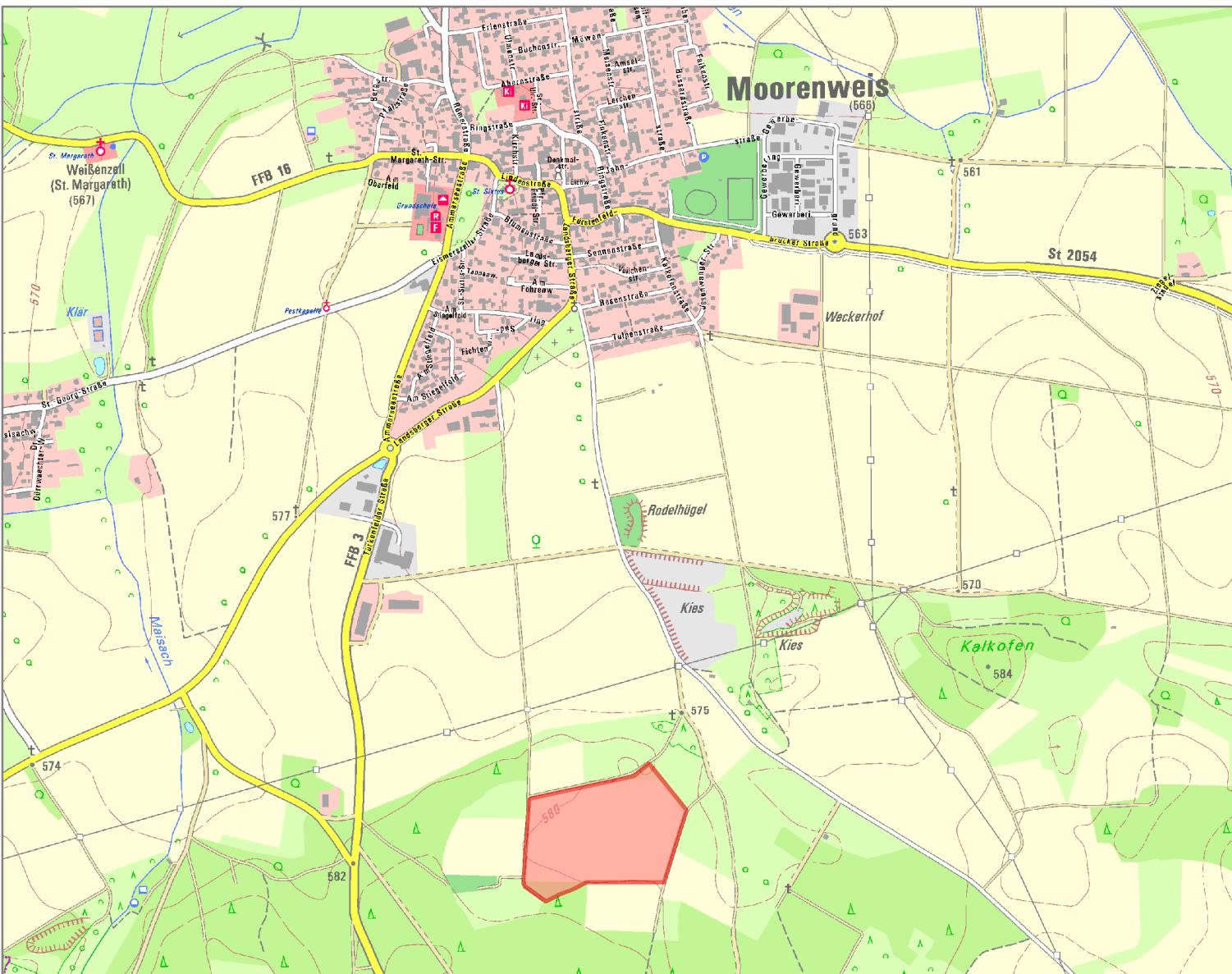
Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen (z. B. Blendwirkung) an den maßgeblichen Immissionsorten (schutzbedürftige Bebauung, z.B. Wohnhäuser), auftreten. Treten unzulässige Blendungen an schutzbedürftiger Bebauung auf, hat der Anlagenbetreiber die Reflexionen auf eigene Kosten zu beseitigen. Hierfür sind ggf. Maßnahmen wie Lichtschutzanpflanzungen vorzusehen.

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.11.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.05.2024 hat in der Zeit vom 14.05.2024 bis 17.06.2024 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.05.2024 hat in der Zeit vom 14.05.2024 bis 17.06.2024 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.11.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.12.2024 bis 23.01.2025 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.11.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.12.2024 bis 23.01.2025 öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.06.2025 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 24.06.2024 als Satzung beschlossen.

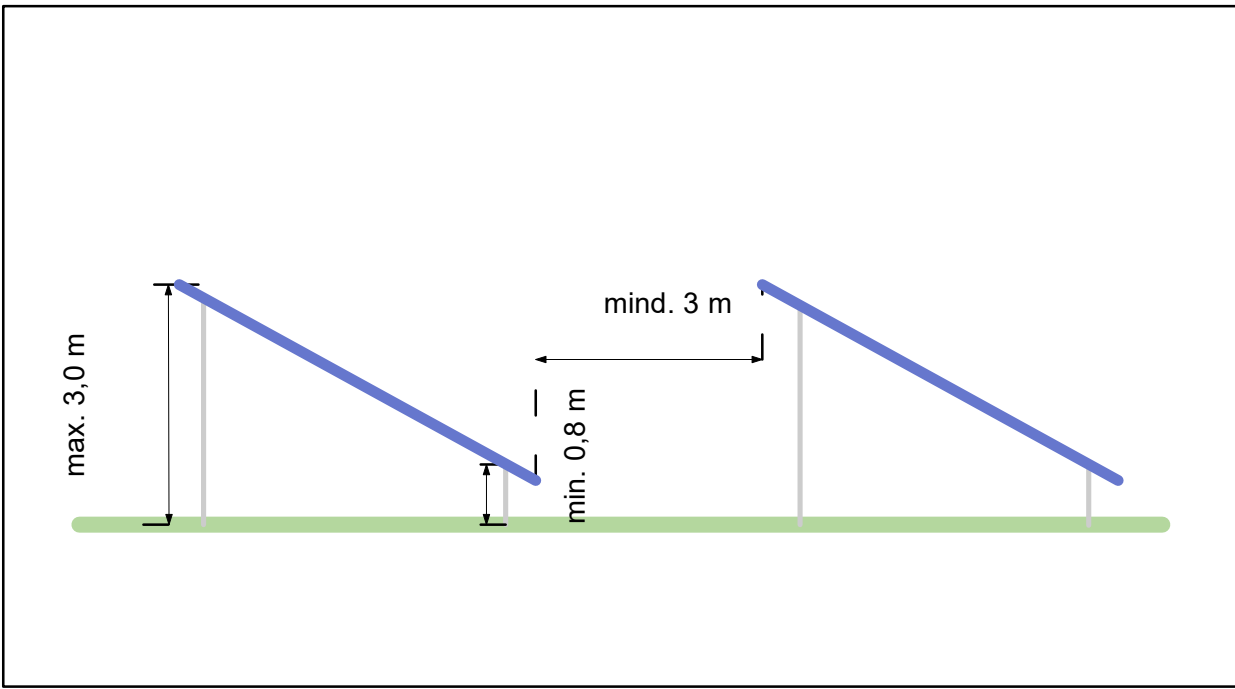
Moorenweis, den	(Siegel)
Christoph Gastelger, Erster Bürgermeister	
Unterzeichner/in	
7. Ausgefertigt	
Moorenweis, den	(Siegel)
Christoph Gastelger, Erster Bürgermeister	
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.	
Moorenweis, den	(Siegel)
Christoph Gastelger, Erster Bürgermeister	

Lageplan



1:15.000

Regelquerschnitt



1:100

Index	Art der Änderung	Datum geänd.	Name geänd.	Datum gepr.	Name gepr.
Auftraggeber:	Gemeinde Moorenweis Ammerseestraße 8, 82272 Moorenweis		bearbeitet:	24.06.2025	Voerkelius
			gezeichnet:	24.06.2025	Hörmann
Landkreis:	Fürstenfeldbruck		geprüft:	24.06.2025	Voerkelius
			Maßstab: s. Plan	Beilage: 1	
Planart:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan		Projektnummer: BLP003	Plan-Nr.: BBP1.40	
			Koordinatenreferenzsystem: ETRS89/UTM - Zone 32		
Fassung:	Genehmigungsfähige Planfassung		Höhen Bezugssystem: DHHN 2016 (NHN)		
Titel: "Sondergebiet Freiflächen- Photovoltaikanlage Gereutfeld"					
24.06.2025 Datum		 Unterschrift Entwurfsverfasser			
		Datum Unterschrift Vorhabensträger			
 BERATENDE INGENIEURE Stelzenberger, Scholz & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB Sarchinger Feld 1 • 93092 Barbing Tel.: 09401 5284-0 • www.s2bi.de					